

Tätigkeitsbericht 2004

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als eine Voraussetzung für die Organentnahme bei einem Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist.

Im fünften Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Verhältnis zum Vorjahr erheblich angestiegen und erreicht mit 19 Anhörungen den bisherigen Höchststand. Das spricht dafür, dass das Jahr 2003 eine Ausnahme darstellt. Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung acht Anhörungstermine abgehalten und dabei 19 Spender und Empfänger gehört, 16-mal für eine Nieren- und dreimal für eine Leberspende. Bei den Spendern handelte es sich weithin um enge Familienangehörige, fünfmal um einen Elternteil und ein Kind, zehnmal um Ehegatten und zweimal um Geschwister. Hinzu kommen ein Lebensgefährte und einmal eine Person, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahesteht.

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission zur Kommissionsarbeit herangezogen. Damit hat sich die Praxis verstärkt, der zu Folge die Sächsische Landesärztekammer nunmehr drei unterschiedlich besetzte Lebendspendekommissionen vorhält, was durchaus der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht.

Einige weitere interessante statistische Fakten seien mitgeteilt. Bei dem Geschlechterverhältnis hat sich eine bemerkenswerte Abweichung ergeben. Während es bisher bei den Empfängern in der Regel deutlich weniger Frauen gab, hat sich das Verhältnis in diesem Berichtsjahr nahezu ausgeglichen. Neun weibliche Empfänger stehen zehn männlichen gegenüber. Bei den Spendern überwiegen die Frauen noch immer deutlich. 12 Spendern weiblichen Geschlechts stehen sieben männliche gegenüber.

Auch was die Verteilung der Antragstellung betrifft, war das Jahr 2003 eher eine Ausnahme. Im Jahr 2004 ist erneut ein starkes Überwiegen von Leipzig festzustellen. Von dem Transplantationszentrum der Universität Leipzig kamen 13 Anträge, das der Universität Dresden stellte sechs, wobei die Anträge für Dresden als ein Spitzenergebnis anzusehen sind. Die Zahl der Anträge aus Dresden hat also kontinuierlich zugenommen, die aus Leipzig stagniert auf hohem Niveau. Im Berichtsjahr wurden wiederum zwei außerordentliche Sitzungen der Lebendspendekommission durchgeführt. An ihnen nahmen alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie Vertreter der Transplantationszentren und des Sächsischen Staatsministerium für Soziales teil. In diesen Sitzungen wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um einerseits eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten und andererseits die Erfahrungen der Lebendspendekommissionen anderer Landesärztekammern mit einzubringen.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender;
Dr. Torsten Schlosser, Arzt in der Geschäftsführung
(veröffentlicht im „Arzteblatt Sachsen“ 6/2005)